

Absichtserklärung

- komplexe Vertragsverhältnisse
- Zwecksetzung
- Planung
- Vertraulichkeitsvereinbarung
- Finanzielle Auseinandersetzung

Geheimhaltungsvereinbarung

- Know-how-Schutz

Zustandekommen des Vertrages

- Offerte
 - Bindungswirkung
 - Einschränkung (Frist)
- Annahme
 - Frist
 - Stillschweigen
- Rechtsvergleich

Anwendbares Recht

- Bestimmung durch Land des angerufenen Richters
- IPRG
- Rechtswahl
- objektive Anknüpfung
 - charakteristische Leistung

Allgemeine Liefer- und Geschäftsbedingungen

- Einbeziehung
 - Zeitpunkt
 - Form
- Widerspruch Verhandeln
- Inhaltskontrolle
 - Art. 8 UWG
 - Deutsches AGB-Gesetz

Bundesgesetz über den unlauteren Wettbewerb (UWG)

Art. 8 Verwendung missbräuchlicher Geschäftsbedingungen

Unlauter handelt insbesondere, wer vorformulierte allgemeine Geschäftsbedingungen verwendet, die in irreführender Weise zum Nachteil einer Vertragspartei:

- a. von der unmittelbar oder sinngemäss anwendbaren gesetzlichen Ordnung erheblich abweichen oder
- b. eine der Vertragsnatur erheblich widersprechende Verteilung von Rechten und Pflichten vorsehen.

Wiener Kaufrecht

- automatische Anwendung
- Geltungsbereich
- Inhalt
- Wegbedingung

Lieferfrist - Lieferverzug

- Beginn
- Verlängerung
- Einhaltung
- Verzug
 - Mahnung
 - Nachfrist
 - Schadenersatz bei Rücktritt

Verzugsentscheidungen

Der Besteller ist berechtigt, für verspätete Lieferungen eine Verzugsentschädigung geltend zu machen, soweit eine Verspätung nachweisbar durch den Lieferanten verschuldet wurde und der Besteller einen Schaden als Folge dieser Verspätung belegen kann. Wird dem Besteller durch Ersatzlieferung ausgeholfen, fällt der Anspruch auf eine Verzugsentschädigung dahin.

Die Verzugsentschädigung beträgt für jede volle Woche der Verspätung höchstens $\frac{1}{2}$ %, insgesamt aber nicht mehr als 5 %, berechnet auf dem Vertragspreis des verspäteten Teils der Lieferung. Die ersten zwei Wochen der Verspätung geben keinen Anspruch auf eine Verzugsentschädigung.

Nach Erreichen des Maximums der Verzugsentschädigung hat der Besteller dem Lieferanten schriftlich eine angemessene Nachfrist anzusetzen. Wird diese Nachfrist aus Gründen, die der Lieferant zu vertreten hat, nicht eingehalten, ist der Besteller berechtigt, die Annahme des verspäteten Teils der Lieferung zu verweigern. Ist ihm eine Teilannahme wirtschaftlich unzumutbar, so ist er berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten und bereits geleistete Zahlungen gegen Rückgabe erfolgter Lieferungen zurückzufordern.

Ziff. 8.4 VSM Bedingungen (1994).

Gefahrenübergang

- Risiko Untergang und Beschädigung der Ware nach Fertigstellung
- Verschiebung Zeitpunkt
 - Vertragsabschluss
 - Ausscheidung der Sache
 - Versendung
 - Ablieferung

- Beispiele Gefahrenübergang
 - Die Gefahr der Verschlechterung und des Verlusts der Ware geht vom Verkäufer auf den Käufer über, sobald die Ware vom Verkäufer angeliefert wird.
 - Die Gefahr geht erst auf den Käufer über, wenn die Ware eindeutig bestimmt und dem Vertrag zugeordnet ist.
 - Die Gefahr der zufälligen Verschlechterung oder des zufälligen Untergangs des A zu liefernden Vertragsware geht mit der Verladung ab Werk A auf B über.

Kaufpreis und Zahlung

- Preis und Nebenkosten
 - Netto, ab Werk
 - Nebenkosten
- Anpassung
- Zahlungsbedingungen
 - Zahlungsort
 - Währung (EURO)
 - Zulässigkeit von Teilzahlungen
 - Termine als Verfalltermine
- Verrechnungsausschluss
 - "ungewöhnlich"
- Verzug
 - Zinssatz
 - deutsche Klausel

Verzugszins

Nach deutschem Recht:

Werden Zahlungsziele überschritten, hat der Verkäufer das Recht, ab diesem Zeitpunkt auch ohne Mahnung Zinsen in der Höhe von 2 % über dem jeweiligen Diskontsatz der deutschen Bundesbank, mindestens aber 7 % zu berechnen. Dieser Zinssatz ist höher oder niedriger anzusetzen, wenn der Besteller eine Belastung mit einem wesentlich niedrigeren Zinssatz oder Verkäufer eine Belastung mit einem höheren Zinssatz nachweist. In jedem Fall ist der Verkäufer berechtigt, mindestens den gesetzlichen Zinssatz zu fordern.

Gewährleistung Garantie Haftung

- Gewährleistung
 - Ansprüche
 - Prüfung und Anzeige
 - Verjährung
 - Modifikation
- Garantie
 - Arten
- Haftung
 - Nicht- oder Schlechterfüllung
 - Folgeschäden
 - entgangener Gewinn etc.

Wegbedingung der Haftung

Art. 100 OR (Wegbedingung der Haftung)

¹ Eine zum voraus getroffene Verabredung, wonach die Haftung für rechtswidrige Absicht oder grobe Fahrlässigkeit ausgeschlossen sein würde, ist nichtig.

² Auch ein zum voraus erklärter Verzicht auf Haftung für leichtes Verschulden kann nach Ermessen des Richters als nichtig betrachtet werden, wenn der Verzichtende zur Zeit seiner Erklärung im Dienst des anderen Teiles stand, oder wenn die Verantwortlichkeit aus dem Betriebe eines obrigkeitlich konzessierten Gewerbes folgt.

³ Vorbehalten bleiben die besonderen Vorschriften über den Versicherungsvertrag.

Freizeichnung

- Haftungsbeschränkung
 - Ausschluss nur für leichtes Verschulden (Art. 100 OR)
 - Summenbeschränkung
 - Art. 8 Produkthaftpflicht

- Beschränkung Gewährleistung
 - Wegbedingbarkeit
 - Formulierungsfrage im konkreten Fall (Risikobegrenzung)

Vertragsstrafen - Schadenspauschalierung

- Verzugspönalen
- Leistungspönalen
- Modalitäten

Gerichtsstand

- Fehlen einer Klausel
 - Lugano-Übereinkommen
- Vereinbarung
 - Voraussetzungen
 - Alternative
 - Hervorhebung
- Schiedsgerichtsbarkeit
- Vollstreckung
 - staatliche Gerichtsentscheide
 - Schiedsgerichtsentscheide

Incoterms

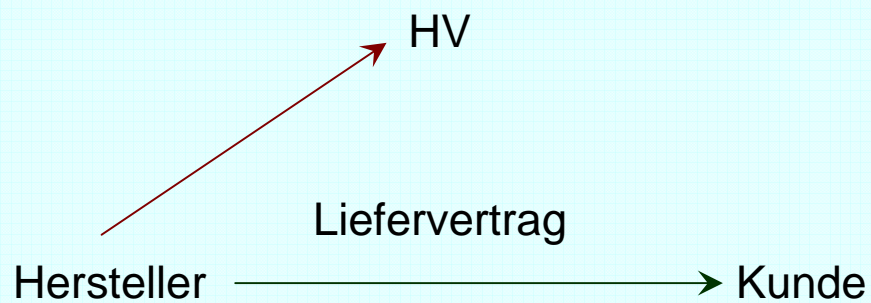
- Vereinbarung notwendig
- Regelungsbereiche
- "C"-Klauseln

Verbraucherverträge

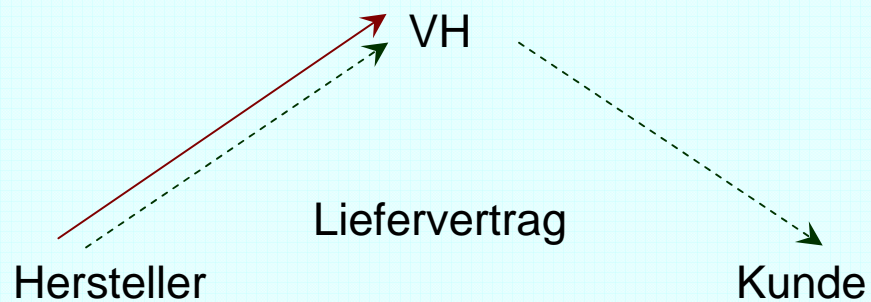
- missbräuchliche Klauseln
- Fernabsatz
- Verbrauchsgüterkauf und -garantien

Typen von Vertriebspartnern

1. Handelsvertreter (=HV)



2. Vertragshändler (=VH)



Wahl der Vertriebsform

- Flächendeckend auf
Erfolgsbasis: Agentur
- Image, Marketing: Franchise-System
- Nutzung bestehender
Strukturen: Alleinvertreter
- Erhöhung Herstellung,
Auslandproduktion: Lizenzen
- Kontrolle, aber Risiko
und Investment: Filialsystem

→ Marketingfrage bzw. Unternehmensführung

Schweizerisches Kartellrecht

- Zweck
- Verwaltungssanktionen bei harten Kartellen
- Unzulässige Beseitigung wirksamen Wettbewerbs
 - unzulässige Horizontalabreden (harte Kartelle)
 - Preisabsprachen
 - Mengenabsprachen
 - Gebietsabsprachen
 - harte Vertikalabreden
 - Mindest- oder Festpreise
 - Marktaufteilungen mit absolutem Gebietschutz
 - Missbrauch einer Marktbeherrschenden Stellung
- Erhebliche Wettbewerbsbeschränkungen bei Vertikalabreden

- Bagatellfälle
- Rechtfertigungsmöglichkeiten

Gruppenfreistellungsverordnung Nr. 2790/1999

- Preisabsprachen
 - keine Fest- oder Mindestpreise
 - keine Preisempfehlungen unter Ausübung von Druck
 - Durchsetzung von Höchstpreisen zulässig
 - reine Preisempfehlungen zulässig
- Beschränkung des Gebiets- oder Kundenkreises
 - keine Beschränkung des passiven Verkaufs
 - Einschränkung des aktiven Verkaufs
 - Einräumung eines exklusiven Vertriebsrechts bei Nichteinschränkung des passiven Vertriebs also möglich
 - Verbot von Sprunglieferungen zulässig
 - kein Verbot bei Mitgliedern eines selektiven Vertriebes an Verbraucher zu liefern
 - kein Verbot von Querlieferungen innerhalb von Selektivsystemen
 - kein Verbot gegenüber Herstellern von Ersatzteilen an andere Händler zu liefern.
- Konkurrenzverbote

Vorsichtsmassnahmen Kündigung

- Sicherung von Ausständen
- Lagerrücknahme (Dumping!)
- Erhaltung Kundenbeziehung / Goodwill
- Service, Ersatzlieferung
- Rechtliche Risiken (Entschädigung)
- formelle Kündigung, Zustellung

EURO

- Fristen, Termine
- laufende Verträge
- Regelungsmöglichkeiten
 - Rechtsgrundlagen
 - "Gefahr"
 - Effektivklausel
 - Kontinuitätsklausel
 - Nachverhandlung
 - Aufhebungsvorbehalt
 - Umrechnungsklausel

EG-Produkthaftung

Art. 1 Richtlinie 85/374/EG

Der Hersteller eines Produktes haftet für den Schaden, der durch einen Fehler dieses Produktes verursacht worden ist.

- Die EG-Produkthaftung ist eine **ausservertragliche Haftung**
- Die EG-Produkthaftung ist eine **verschuldensunabhängige Haftung**
- Die EG-Produkthaftung ist eine **Folgeschädenhaftung**

EG-Produkthaftung

Produkt Art. 2 RL ist

- jede
- bewegliche
- Sache,
- auch wenn Sie ein Teil einer anderen beweglichen Sache bildet,
- sowie Elektrizität



Ausgenommen sind landwirtschaftliche Naturprodukte

- die nicht einer ersten Verarbeitung unterzogen worden sind;
- gleiches gilt für Jagderzeugnisse!

EG-Produkthaftung

Produktfehler als Haftungsauslöser
Art. 6 RL ist

- Konstruktionsfehler
- Fabrikationsfehler
- Darbietungsfehler
- Beobachtungsfehler

EG-Produkthaftung

Entlastungsmöglichkeiten (Art. 7 RL)

Keine Haftung besteht, wenn

- der Hersteller das Produkt nicht in den Verkehr gebracht hat
- der Produktfehler
 - a) erst nach dem Inverkehrbringen entstanden ist
 - b) auf zwingenden gesetzlichen Vorschriften beruht
 - c) ein Entwicklungsrisiko darstellt
- keine gewerbliche bzw. berufliche Herstellung bzw. kein gewerblicher bzw. beruflicher Vertrieb vorliegt
- der Hersteller blosser Zulieferer ist und sein Teilprodukt fehlerhaft in ein Endprodukt integriert wurde.

EG-Produkthaftung

Ansprüche von Produktgeschädigten

Ersatz aller Arten von Personenschäden (Art. 9 RL)

- Globallimite 140 Mio. CHF (Art. 16 RL)

Ersatz von Sachschäden im Konsumbereich (Art. 9 RL)

- Haftungsbeschränkung CHF 900.-- (Art. 9 lit. b RL)

Kein Ersatz immaterieller Schäden

- Anspruchsverjährung + 10 Jahre (Art. 11 RL)
- Haftungsminderung (Art. 8 RL)

Produktesicherheit

- sichere Produkte im Markt
- Nachweis
- Informationspflicht Restgefahren
- Organisation der Rücknahme

CE-Kennzeichen

- "technischer Reisepass"
- Übersicht Produktgruppen

Welche Möglichkeiten bestehen, um Haftung, Gewährleistung und Garantie einzuschränken ?

Check AGB / ALV

- Unter welchen Voraussetzungen werden AGBs bzw. ALVs Bestandteil des Vertrages?
- Bis wann müssen AGBs spätestens bekannt gemacht werden ?
- Was passiert, wenn sich die allgemeinen Vertragsbedingungen gegenseitig widersprechen ?
- Was passiert, wenn die einzelnen Klauseln unwirksam sind ?
Ist dies für den Lieferanten vorteilhaft ?
- Was ist bezüglich des Gerichtsstandes bzw. der Schiedsklausel zu bemerken ?